

Satzung über die Erhebung von Schulgebühren bei der Musikschule Uhdingen-Mühlhofen

Der Gemeinderat der Gemeinde hat am 26.07.2011 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes die Satzung vom 14.11.2001 mit den Änderungen vom 11.12.2002 vom 26.11.2003 vom 08.12.2004 vom 25.04.2007 und vom 28.07.2011 beschlossen:

§ 1 Schulgeldpflicht

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule Uhdingen-Mühlhofen wird Schulgeld entsprechend der Schulgeldordnung erhoben. Im Kalenderjahr werden 37 Unterrichtseinheiten pro belegtem Fach angeboten.

§ 2 Höhe des Schulgeldes

- | | |
|---|--------------------------|
| 1. musikalische Früherziehung/Rhythmik/Musikgarten | 25,00 Euro/Monat |
| 2. musikalische Grundausbildung/Musikwerkstatt | 34,00 Euro/Monat |
| 3. instrumentaler Hauptfachunterricht | |
| Einzelunterricht 30 Minuten | 60,00 Euro/Monat |
| Einzelunterricht 45 Minuten | 84,00 Euro/Monat |
| Gruppenunterricht 45 Minuten | 49,00 Euro/Monat |
| Einzelunterricht Erwachsene 30 Minuten | 75,00 Euro/Monat |
| Einzelunterricht Erwachsene 45 Minuten | 105,00 Euro/Monat |
| Gruppenunterricht Erwachsene 45 Minuten | 60,00 Euro/Monat |
| 4. Orchester- und Ensemblegruppen für Schüler der Musikschule | 6,00 Euro/Monat |
| 5. Orchester- und Ensemblegruppen für Nicht-Schüler der Musikschule | 18,00 Euro/Monat |

§ 3 Instrumentenleihe

Das Leihentgelt für Instrumente beträgt **12,00 Euro/Monat.**

§ 4 Ermäßigungen/Erlass

- Ermäßigungen werden nur für Kinder im instrumentalen Hauptfachunterricht gewährt.
- Bei der Berechnung der Geschwisterermäßigung wird das Kind mit dem höchsten Grundbetrag als erstes Kind gerechnet. Bei weiteren Kindern einer Familie wird analog verfahren.
- Die Ermäßigungen betragen:

Geschwister-Ermäßigung (oder Zweitfachbelegung) für das 2. Kind einer Familie	
Einzelunterricht 45 Minuten	57,00 Euro/Monat
Einzelunterricht 30 Minuten	40,00 Euro/Monat
Gruppenunterricht 45 Minuten	32,00 Euro/Monat
Geschwister-Ermäßigung (oder Drittfachbelegung) für das 3. und jedes weitere Kind einer Familie	
Einzelunterricht 45 Minuten	40,00 Euro/Monat
Einzelunterricht 30 Minuten	29,00 Euro/Monat
Gruppenunterricht 45 Minuten	23,00 Euro/Monat
- Es wird jeweils nur eine Ermäßigung gewährt.
- Über eine Ermäßigung oder einen Erlass aus sozialen Gründen entscheidet die Leitung der Musikschule im Einvernehmen mit dem Träger.

§ 5 Unterrichtsausfall

- Unterricht, der durch Krankheit der Schülerin bzw. des Schülers, plötzliche Verhinderung oder durch unentschuldigtes Fehlen versäumt wird, kann nicht nachgeholt werden. Bei längerer Krankheitsdauer (ab 3 Wochen) und bei Kuraufenthalt usw. können die versäumten Stunden auf Antrag der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bei der Schulgeldberechnung berücksichtigt werden. In diesem Falle ist bei Antragstellung ein Attest des behandelnden Arztes vorzulegen.

2. Durch Krankheit des Lehrers bedingter Unterrichtsausfall von bis zu 4 Stunden im Unterrichtsjahr wird nicht erstattet. Ab einem Unterrichtsausfall von 5 Stunden und mehr wird das Schulgeld am Schuljahresende anteilig erstattet.

§ 6 Schulgeldpflicht

Schulgeldpflichtig, sind die Teilnehmer/-innen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

§ 7 Beginn der Schulgeldpflicht

Die Schulgeldpflicht beginnt mit dem ersten des Monats, in dem der Unterricht aufgenommen wird.

§ 8 Abmeldung, Kündigung

1. Abmeldungen für alle Fächer sind jeweils zum Ende des Schulhalbjahres (28. Februar oder 31. August) mit einer Frist von einem Monat möglich. Die Abmeldung muss schriftlich bei der Musikschule erfolgen.
2. Abmeldungen für die musikalische Früherziehung/Musikgarten sind abweichend von Nr. 1 in den ersten drei Monaten zum Ende jedes Monats möglich (Probezeit). Die Abmeldung muss schriftlich bei der Musikschule erfolgen.
3. Aus wichtigen Gründen, insbesondere Wegzug, ist eine Abmeldung bis zum 10. des Monats auf Ende des laufenden Monats möglich. Die Abmeldung muss schriftlich bei der Musikschule erfolgen.
4. Die Musikschule Uhldingen-Mühlhofen behält sich vor, bei einem Entgeltrückstand von zwei Monaten eine außerordentliche Kündigung auszusprechen.

§ 9 Fälligkeit

1. Das Schulgeld ist ein Jahresentgelt und bezieht sich jeweils auf ein Schuljahr. Das Schulgeld ist grundsätzlich auch in den Ferien – also 12 Monate – zu entrichten.
2. Das Schulgeld ist jeweils bis zum ersten Werktag des laufenden Monats zahlbar.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 07. Dezember 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Schulgeldordnung vom 17. November 1998 mit allen Änderungen außer Kraft.